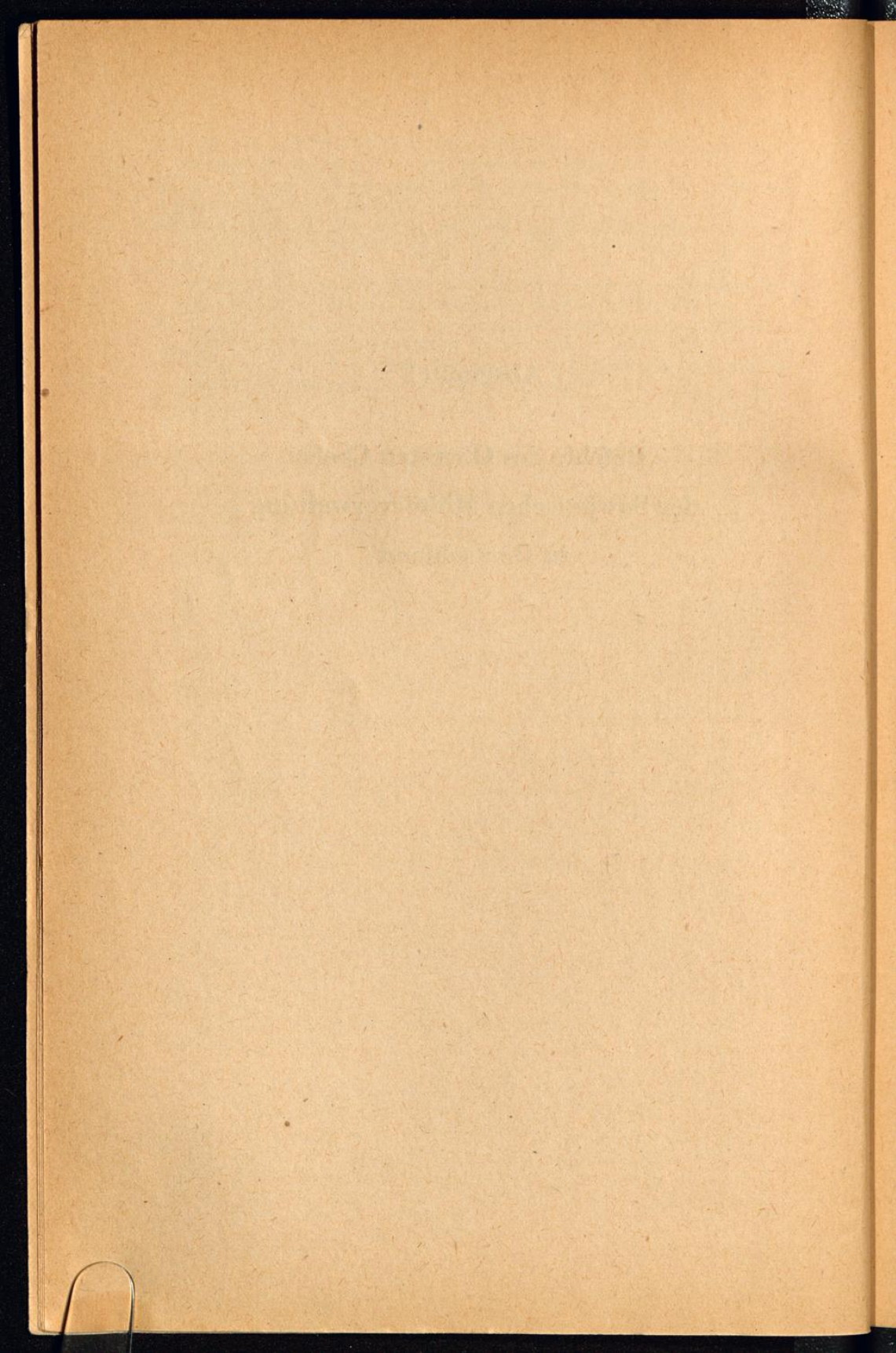


Abschnitt I

**Befehle des Obersten Chefs
der Sowjetischen Militärverwaltung
in Deutschland**

1945



Befehl

den 9. Juni 1945

Nr. 1

Berlin

Über die Organisation der Militärverwaltung zur Verwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland

Hiermit wird zur allgemeinen Kenntnis folgendes bekanntgegeben:

1. Zur Durchführung der Kontrolle über die Erfüllung der Deutschland durch die bedingungslose Kapitulation auferlegten Bedingungen und zur Verwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland wurde die Sowjetische Militärverwaltung gebildet.
2. Zum Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung wurde ich ernannt.
Zum ersten Stellvertreter des Obersten Chefs der Militärverwaltung wurde Armeegeneral *W. D. Sokolowski* ernannt.
Zum Stellvertreter des Obersten Chefs in Sachen der Zivilverwaltung wurde Generaloberst *I. A. Serow* ernannt.
Zum Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung wurde Generaloberst *W. W. Kurasow* ernannt.
3. Der Standort der Sowjetischen Militärverwaltung ist die Stadt Berlin.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. K. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung
Generaloberst *W. W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

den 10. Juni 1945

Nr. 2

Berlin

Am 2. Mai dieses Jahres wurde die Stadt Berlin von den Sowjettruppen besetzt. Die Hitlerarmeen, die Berlin verteidigten, kapitulierten und einige Tage später unterzeichnete Deutschland die Urkunde über die bedingungslose militärische Kapitulation. Am 5. Juni wurde im Namen der Regierung

gen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs die Deklaration über die Niederlage Deutschlands und über die Übernahme der höchsten Autorität auf dem ganzen Territorium Deutschlands durch die Regierungen der benannten Länder veröffentlicht. Vom Augenblick der Besetzung Berlins durch die Sowjettruppen an wurde auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland feste Ordnung hergestellt, die städtischen Organe der Selbstverwaltung organisiert und notwendige Bedingungen für die freie gesellschaftliche und politische Tätigkeit der deutschen Bevölkerung geschaffen.

Zu Vorstehendem *befehle ich*:

1. Auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland ist die Bildung und Tätigkeit aller antifaschistischen Parteien zu erlauben, die sich die endgültige Ausrottung der Überreste des Faschismus und die Festigung der Grundlage der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten in Deutschland und die Entwicklung der Initiative und Selbstbetätigung der breiten Massen der Bevölkerung in dieser Richtung zum Ziel setzen.
2. Der werktätigen Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland ist das Recht zur Vereinigung in freien Gewerkschaften und Organisationen zum Zweck der Wahrung der Interessen und Rechte der Werktätigen zu gewähren. Den gewerkschaftlichen Organisationen und Vereinigungen ist das Recht zu gewähren, Kollektivverträge mit den Arbeitgebern zu schließen sowie Sozialversicherungskassen und andere Institutionen für gegenseitige Unterstützung, Kultur-, Bildungs- und andere Aufklärungsanstalten und -organisationen zu bilden.
3. Alle in den Punkten 1 und 2 genannten antifaschistischen Parteiorganisationen und freien Gewerkschaften sollen ihre Vorschriften und Programme der Tätigkeit bei den Organen der städtischen Selbstverwaltung und beim Militärkommandanten registrieren lassen und ihnen gleichzeitig die Liste der Mitglieder ihrer führenden Organe geben.
4. Es wird bestimmt, daß für die ganze Zeit des Besatzungsregimes die Tätigkeit aller in Punkt 1 und Punkt 2 genannten Organisationen unter der Kontrolle der Sowjetischen Militärverwaltung und entsprechend den von ihr gegebenen Instruktionen vor sich gehen wird.
5. Auf Grund des Vorstehenden sind alle faschistischen Gesetze sowie alle faschistischen Beschlüsse, Befehle, Anordnungen, Instruktionen usw. aufzuheben, die die Tätigkeit der antifaschistischen politischen Parteien und freien Gewerkschaften und Organisationen untersagen und gegen demokratische Freiheiten, bürgerliche Rechte und Interessen des deutschen Volkes gerichtet sind.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. K. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungsgruppen in Deutschland

den 15. Juni 1945

Nr. 3

Berlin

Auf Grund der Punkte 5, 7 und 8 der Deklaration über die Niederlage Deutschlands *befehle ich:*

1. Alle oder jede einzelne der folgenden Waffen, Munition und Gegenstände im Besitz der örtlichen Verwaltungsorgane, Betriebe oder Einzelpersonen, die sich auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone befinden, müssen unversehrt erhalten und in gutem Zustande in der Zeit vom 17. bis 23. Juni 1945 den Militärkommandanten übergeben werden:
 - a) Waffen, Munition, Sprengstoffe, Kriegsgerät, Depots, Kriegsvorräte und alle Kriegsmittel jeglicher Art und andere Kriegsmaterialien;
 - b) Luftwaffen- und Flugabwehreinrichtungen und -anlagen;
 - c) Pläne und Zeichnungen aller militärischen Einrichtungen und Anlagen von Flugplätzen, Marineflugstützpunkten, Häfen und Marinestützpunkten, ständigen und zeitweiligen Lagern, Land- und Küstenbefestigungen, Festungen und anderen militärischen Objekten, unabhängig von ihrem Standort;
 - d) Werkstätten, Forschungsinstitute, Laboratorien, Versuchsstationen, technische Unterlagen, Patente, Pläne, Zeichnungen und Erfindungen, die für die Herstellung oder Verwendung der in den Punkten a), b), c), d) genannten Waffen sowie Kriegs- und Handelsschiffe aller Klassen bestimmt sind.
2. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben den Militärkommandanten Schemen der Minenfelder zu Wasser und zu Lande und volle Auskunft über die vorhandenen sicheren Gassen zu geben.

Die sicheren Gassen müssen passierbar gehalten und kenntlich gemacht werden.

Alle Minen, Minenfelder und anderen gefährlichen Hindernisse müssen nach Anweisung der Vertreter der Sowjetischen Militärverwaltung unschädlich gemacht werden.
3. Um Entwendung und Verbergung von Waffen zu verhindern, haben die örtlichen Verwaltungsorgane sorgfältige Untersuchungen von Gebäuden, Wäldern, Feldern sowie Betriebsanlagen durchzuführen. Die vorgefundenen Waffen, Munition, Sprengstoffe und Ausrüstungsgegenstände sind aufzuführen und den zuständigen Militärkommandanten abzuliefern.
4. Den Leitern der örtlichen Verwaltungsorgane, Betriebsleitern und Einzelpersonen sind irgendwelche Zerstörungen, Verlagerungen, Verbergungen oder Beschädigungen beliebiger Kriegs-, Kriegsmarine-, Luftwaffen-, Schifffahrt-, Hafen-, Betriebs- und anderer Einrichtungen und Eigentums sowie aller Dokumente und Archive verboten, die sich auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone befinden.

5. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben auf Anforderung der zuständigen Militärkommandanten die Arbeitskräfte für die Bedienung und notwendige Einrichtung zur Erhaltung oder Inbetriebnahme alles in Punkt 1 dieses Befehls Genannten zu stellen.
6. Bei Verweigerung oder Fristverletzung dieses Befehls werden die Schuldigen nach den Gesetzen der Kriegszeit zu strenger Verantwortung gezogen.
7. Die Militärkommandanten haben die Ausführung des Befehls dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung bis zum 25. Juni 1945 zu melden.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. K. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

den 6. Juli 1945

Nr. 4

Berlin

Zwecks Einziehung der Sowjetvaluta und der Obligationen der staatlichen Anleihen der UdSSR, die nicht für den Umlauf außerhalb der Grenzen der UdSSR zugelassen sind, *befehle ich*:

1. Der örtlichen Bevölkerung, den Betrieben, Ämtern und Behörden, Privatfirmen und anderen Organisationen und Einrichtungen, die in ihren Händen und Kassen befindliche Sowjetvaluta jeder Art, die Obligationen der Staatsanleihen der UdSSR und die dazugehörigen Kupons sofort ohne Anspruch auf Gegenleistung den Militärkommandanten der Städte und Kreise bis zum 15. Juli 1945 abzuliefern.
2. Im Falle der Nichtablieferung der Sowjetvaluta und der Obligationen der Staatsanleihen der UdSSR in der festgesetzten Frist werden die Schuldigen für die Nichtausführung des Befehls nach den Kriegsgesetzen zur Verantwortung gezogen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 9. Juli 1945

Nr. 5

Berlin

Zwecks Verwaltung der Provinzen und Sicherung der Kontrolle über die Arbeit der Selbstverwaltungsorgane *befehle ich*:

1. In den Provinzen und föderalen Ländern Dienststellen der Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und ihrer Stellvertreter in Zivilangelegenheiten einzuführen.
2. Zu ernennen:
 - a) Generaloberst *Fedjuninski, I. I.*, zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung des Landes Mecklenburg, in dessen Grenzen der Westteil von Pommern — die Stadt Stettin ausgenommen — einzuschließen ist;
Generalmajor *Skosyrew, M. A.*, zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten des Landes Mecklenburg;
 - b) Marschall der Panzertruppen *Bogdanow* zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinz Brandenburg, in deren Grenzen ein Teil des Kreises Frankfurt a. d. O. mit der Stadt Cottbus einzuschließen ist;
Generalmajor *Scharow, W. M.*, zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten der Provinz Brandenburg;
 - c) Generaloberst *Kusnezow, W. I.*, zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinz Sachsen, in deren Grenzen das föderale Land Anhalt einzuschließen ist;
Generalleutnant *Perchorowitsch* zum ersten Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinz Sachsen;
Generalmajor *Kotikow, A. G.*, zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten der Provinz Sachsen;
 - d) Generaloberst *Tschujkow, W. I.*, zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung des föderalen Landes Thüringen;
Generalmajor *Kolesnitschenko* zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten des föderalen Landes Thüringen;
 - e) Generaloberst *Katukow, M. E.*, zum Chef der Sowjetischen Militärverwaltung des föderalen Landes Sachsen, in dessen Grenzen der Westteil des Kreises Liegnitz der Provinz Schlesien einzuschließen ist;
Generalmajor *Dubrowski, D. G.*, zum Stellvertretenden Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Zivilangelegenheiten des föderalen Landes Sachsen.

3. Den Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und föderalen Länder Verbindung mit den von mir bestätigten Präsidenten der Provinzialverwaltungen herzustellen und sofort zur Organisation eines normalen Lebens in den Provinzen gemäß den ihnen gegebenen Anweisungen überzugehen.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Provinz Sachsen und des föderalen Landes Thüringen werden zusätzlich bestätigt werden.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

den 25. Juli 1945

Nr. 11

Berlin

Es wird allen Anstalten, Organisationen, Betrieben und Privatpersonen, die auf den von den sowjetischen Truppen besetzten Gebieten Deutschlands wohnhaft sind, befohlen, im Laufe von fünf Tagen folgende Wertsachen den Feldämtern der Staatsbank der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland abzugeben:

1. Alle Gold- und Silbermünzen und -barren, alle Platinbarren;
2. alle ausländischen Banknoten, Münzen, Vermögensdokumente und Kostbarkeiten;
3. alle Geldscheine, die in den früher von Deutschland besetzten Gebieten oder sonstwo herausgegeben oder zur Herausgabe vorbereitet worden sind und sich in beliebigen Finanzbanken und Kreditämtern oder im Besitz von Privatfirmen und Personen deutscher Staatsangehörigkeit befinden.
4. Personen, die sich der Verletzung dieses Befehls schuldig machen, werden zu strenger Verantwortung gezogen werden.
5. Der Befehl tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Stellvertreter des Obersten Chefs
der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Armeegeneral *Sokolowskij*.

Der Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 25. Juli 1945

Nr. 12

Berlin

Ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht tragen immer noch die militärische Uniform. *Ich befehle:*

1. Ab 26. Juli 1945 ist den ehemaligen Militärangehörigen der deutschen Wehrmacht das Tragen der militärischen Uniform verboten. Ferner ist auch das Tragen jeglicher anderer Uniformen von militärischer Färbung verboten.
2. Der Militärkommandant der Stadt Berlin und die Militärkommandanten der Städte und Bezirke haben strengste Kontrolle über die pünktliche Ausführung dieses Befehls auszuüben.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 25. Juli 1945

Nr. 13

Berlin

Zwecks Besserung der administrativen Leitung der Provinz Brandenburg befehle ich:

Die Provinz Brandenburg in die vier folgenden Verwaltungsbezirke zu teilen:

Bezirk Brandenburg mit dem Sitz in der Stadt Brandenburg. Der Bezirk setzt sich zusammen aus den Kreisen: Westprignitz, Ostprignitz, Ruppín, Westhavelland, Zauch-Belzig.

Bezirk Berlin mit dem Sitz in der Stadt Bernau. Der Bezirk setzt sich zusammen aus den Kreisen: Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Teltow, Osthavelland.

Bezirk Eberswalde mit dem Sitz in der Stadt Eberswalde. Der Bezirk setzt sich zusammen aus den Kreisen: Prenzlau, Templín, Angermünde, Oberbarnim, Lebus.

Bezirk Cottbus mit dem Sitz in der Stadt Cottbus. Der Bezirk setzt sich zusammen aus den Kreisen: Guben, Cottbus, Sorau, Spremberg, Kalau, Luckau, Jüterbog-Luckenwalde.

Der Sitz der Provinz Brandenburg, die Stadt Potsdam, ist der Provinzialverwaltung zu unterstellen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 27. Juli 1945

Nr. 15

Berlin

Es wurde festgestellt, daß täglich per Eisenbahn rund 4000 bis 5000 deutsche Übersiedler in Berlin eintreffen. Zwecks Vermeidung einer Übervölkerung der Stadt Berlin *befehle ich*:

1. Die Einreise von Übersiedlern in die Stadt Berlin ohne Erlaubnis des Militärkommandanten der Stadt Berlin zu verbieten;
2. dem Chef der Abteilung des Militär-Verkehrswesens, Generalleutnant *Tschernjakow*, auf allen Eisenbahnstationen und in Zügen, deren Ziel Berlin ist, eine Kontrolle vorzunehmen und die Personen, die ohne eine Erlaubnis des Militärkommandanten der Stadt Berlin reisen, nicht durchzulassen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

den 2. August 1945

Nr. 19

Berlin

Zur Verbesserung der Arbeit der Verlage und Druckereien und der Regelung der Kontrolle ihrer Tätigkeit *befehle ich*:

1. Allen Eigentümern sowie Leitern von behördlichen Druckereien ebenso wie von Vervielfältigungsapparaten, Rotatoren, Hektographen-, Glas-

platten-Vervielfältigungsapparaten, diese bei den zuständigen Kommandanturen (Bezirks-, Stadt- oder Kreis-) nicht später als bis zum 10. August d. J. zu registrieren.

2. Allen Druckereien Aufträge für die Herausgabe von Druckschriften nur gemäß den „Provisorischen Vorschriften für die Arbeit der Druckereien“, die von der Sowjetischen Militärverwaltung bestätigt wurden, anzunehmen und auszuführen.
3. Die Herausgabe von Zeitungen, Büchern, Zeitschriften, Plakaten, verschiedenartigen Flugblättern, Aufrufen und Parteiliteratur nur in solchen Verlagen und Druckereien oder auf solchen Vervielfältigungsapparaten durchzuführen, für die eine spezielle Genehmigung durch die Sowjetische Militärverwaltung erteilt wurde.
4. Eigentümer und Leiter, die ihre Druckereien, Verlage oder Vervielfältigungsapparate bei den Militärkommandanturen bis zum 10. August nicht registrieren, werden zu strengster Verantwortung gezogen.
5. Für Übertretung der „Provisorischen Vorschriften für die Arbeit der Druckereien“, betreffend die Herstellung irgendwelcher Drucksachen in Druckereien oder auf Vervielfältigungsapparaten ohne entsprechende Genehmigung durch die Vertreter der Militärbehörden werden die Druckereien oder die Vervielfältigungsapparate unverzüglich beschlagnahmt und die Inhaber dem Kriegsgericht überliefert.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 27. August 1945

Nr. 42

Berlin

1. Alle ehemaligen Angehörigen der deutschen Armee im Range eines Leutnants und höher sowie ohne Ausnahme alle ehemaligen Angehörigen der SS und SA, Mitarbeiter der Gestapo und Mitglieder der NSDAP haben sich bis zum 25. September 1945 einer Registrierung bei den Militärkommandanturen zu unterziehen.
2. Die Durchführung der Registrierung der unter Punkt 1 aufgezählten Personen wird den Stadt- und Bezirksmilitärkommandanten auferlegt.
3. Die Bürgermeister und Landräte haben für das fristgemäße Erscheinen aller Personen, die der Registrierung unterliegen, zu sorgen.

Personen, die zur Registrierung nicht fristgemäß erscheinen sowie diejenigen, die sich durch das Verbergen derselben schuldig machen, werden zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung
und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland*

den 13. September 1945

Nr. 92

Berlin

Ich befehle:

1. Die alliierte Besatzungsmark in Scheinen, wie in der untenstehenden Aufstellung angeführt, stellt ein gesetzliches Zahlungsmittel für die Bezahlung aller Arten von Verpflichtungen, die auf Reichsmark lauten, dar.
2. Die alliierte Besatzungsmark ist allen anderen Zahlungsmitteln mit demselben Nennwert, die in Deutschland Umlauf haben, gleichgestellt.
3. Niemand hat das Recht, irgendwelchen Unterschied zwischen alliierter Besatzungsmark und der in Deutschland in Umlauf befindlichen, im Werte gleichlautenden, gesetzlichen Mark festzusetzen.
4. Ohne Erlaubnis der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat niemand das Recht, Vereinbarungen zu treffen, Geschäfte abzuschließen oder vorzuschlagen, die Zahlung oder Auszahlung in anderer als in Mark-Währung vorsehen.
5. Personen, die den gegenwärtigen Befehl verletzen, unterliegen der Bestrafung durch das Kriegstribunal.
6. Der gegenwärtige Befehl tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.

Aufstellung

Scheine des alliierten Besatzungsgeldes in Mark	Größe in Zentimeter	Worte und Zahlen der Wertangabe sind gedruckt in
0,50	6,7 × 7,8	grün
1,00	6,7 × 7,8	azurfarben
5,00	6,7 × 7,8	lila-rot
10,00	6,7 × 11,2	dunkelblau
20,00	6,7 × 15,6	rot
50,00	6,7 × 15,6	dunkelblau
100,00	6,7 × 15,6	lila-rot
1000,00	6,7 × 15,6	grün

Auf der Vorderseite aller Scheine ist aufgedruckt:

- a) Der Wert in Buchstaben, z. B. fünfzig Pfennig, eine Mark usw.; ferner der Wert in Zahlen, z. B. „1/2“ auf den Scheinen zu 50 Pfennig, „1“ auf den Scheinen zu einer Mark usw.
- b) Die Worte „Alliierte Militärbehörde“ am oberen Rande des Geldscheines.
- c) Die Worte „in Umlauf gesetzt in Deutschland, Serie 1944“ und die Seriennummer des Scheines. Auf den Scheinen zu 20, 50, 100 und 1000 Mark ist dieser Aufdruck doppelt vorhanden.

Der Untergrund der Vorderseite aller dieser Scheine ist hellblau, der Untergrund der Rückseite rötlich-braun.

Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung
und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland*

den 22. Oktober 1945

Berlin

*Über die Einräumung des Rechts an die Provinzialverwaltungen
und Verwaltungen der föderalen „Länder“, in der sowjetischen
Besatzungszone Deutschlands Gesetze und Verordnungen zu er-
lassen, die Gesetzeskraft haben.*

In Anbetracht des gegenwärtigen Fehlens einer zentralen deutschen Regierung in Deutschland und der Notwendigkeit, die Rechte der deutschen Behördenorgane in Gestalt der Provinzialverwaltungen und der Verwaltungen der föderalen „Länder“ zu erweitern, sowie zwecks einer gesetzlichen Festigung der von diesen Verwaltungen durchgeführten demokratischen Umbildungen;

auf Grund des mir durch das Abkommen der Vier Mächte über den Kontrollmechanismus in Deutschland und die Deklaration über die Nieder-

lage Deutschlands vom 5. Juni 1945 zustehenden Rechts, die Funktionen der obersten Gewalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auszuüben,

befehle ich:

1. Den Provinzialverwaltungen und den Verwaltungen der föderalen „Länder“ das Recht einzuräumen, Gesetze und Verordnungen, die Gesetzeskraft haben, auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt zu erlassen, wenn sie den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates oder den Befehlen der Sowjetischen Militärverwaltung nicht widersprechen.
2. Die früher durch die Provinzialverwaltungen und die Verwaltungen der föderalen „Länder“ auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt erlassenen Verordnungen werden für gesetzkräftig erklärt, wenn sie nicht den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates und den Befehlen der Sowjetischen Militärverwaltung widersprechen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion *G. Shukow.*

Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung
und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland*

den 30. Oktober 1945

Nr. 124

Berlin

*Über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme
einiger Eigentumskategorien in Deutschland.*

Um den Raub und anderen Mißbrauch des Eigentums, das früher dem Hitlerstaat, den Militärbehörden, den durch das Sowjetische Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen gehört hat, zu verhindern sowie um dieses Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen,

befehle ich:

1. Das Eigentum, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet und
 - a) dem deutschen Staat und seinen zentralen und örtlichen Behörden;
 - b) den Amtsleitern der Nationalsozialistischen Partei, deren führenden Mitgliedern und einflußreichen Anhängern;

- c) den deutschen Militärbehörden und Organisationen;
 - d) den von dem Sowjetischen Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinigungen;
 - e) den Regierungen und Staatsangehörigen (physische und juristische Personen) der auf seiten Deutschlands am Krieg beteiligten Länder;
 - f) Personen, die von dem Sowjetischen Militärkommando durch besondere Listen oder auf eine andere Weise bezeichnet werden, gehört, als beschlagnahmt zu erklären.
2. Das herrenlose Gut, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet, in provisorische Verwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung zu nehmen.
 3. Sämtliche deutschen Ämter, Organisationen, Firmen, Unternehmen und sämtliche Privatpersonen, in deren Nutzung sich gegenwärtig das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Eigentum befindet oder die von einem solchen Eigentum Kenntnis haben, sind verpflichtet, nicht später als binnen 15 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieses Befehls an eine schriftliche Erklärung über dieses Eigentum an die örtlichen Selbstverwaltungsorgane (Stadt-, Bezirks-, Kreisverwaltung) einzureichen.

In der Erklärung ist genau anzugeben: Art des Eigentums, sein genauer Standort, Besitzverhältnis und sein Zustand am Tage der Erklärungsabgabe.

4. Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, die Richtigkeit der eingereichten Erklärungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls bezeichnete Eigentum nachzuprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Erfassung und Sicherstellung sämtlichen Eigentums, das sich im betreffenden Bezirk oder Ort befindet und der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegt, zu ergreifen.

Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane setzen auf Grund der eingereichten Erklärungen und des Materials über das unmittelbar aufgenommene Eigentum eine Gesamtliste des Eigentums auf, das der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegt, und reichen diese Liste nicht später als am 20. November 1945 dem entsprechenden Militärkommandanten ein.

5. Die Militärkommandanten haben eine Kontrolle über die Arbeit der örtlichen Organe bei der Aufnahme und dem Sammeln der Mitteilungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls aufgezählte Eigentum auszuüben und nach Prüfung der von den Selbstverwaltungsorganen eingereichten Listen diese an die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der entsprechenden Provinzen oder Länder nicht später als am 25. November 1945 weiterzuleiten.
6. Die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Mitteilungen über die Aufnahme des der Beschlagnahme oder der provisorischen Verwaltung unterliegenden Eigentums in den Provinzen und Ländern nachzuprüfen und die von den Militärkommandanten erhaltenen Listen

mit ihren eigenen Vorschlägen über eine weitere Ausnutzung dieses Eigentums an den Chef des Wirtschaftsamttes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland nicht später als am 10. Dezember 1945 zu richten.

7. Der Chef des Wirtschaftsamttes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Generalmajor *Schabalin*, hat nicht später als am 25. Dezember 1945 die Vorschläge über die weitere Ausnutzung des als beschlagnahmt oder unter provisorischer Verwaltung stehend erklärten Eigentums zu unterbreiten.
8. Ich mache alle Ämter, Organisationen, Firmen und Unternehmen sowie alle Privatpersonen, in deren Nutzung sich das in den Punkten 1 und 2 aufgezählte Eigentum befindet, darauf aufmerksam, daß sie die volle Verantwortung für dessen Erhaltung und die Sicherung einer reibungslosen Ausnutzung dieses Eigentums, entsprechend seiner wirtschaftlichen Bestimmung, tragen.
Sämtliche Abmachungen über dieses Eigentum, ohne die Einwilligung der Sowjetischen Militärverwaltung getroffen, werden als ungültig erklärt.
9. Die Präsidenten der Provinzen und Länder sind verpflichtet, eine Erfassung (Registrierung) sämtlicher herrenloser Handels-, Industrie- und landwirtschaftlicher Unternehmen, die nicht unter Punkt 1 und 2 dieses Befehls fallen, durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieser Unternehmen und zur Organisation einer provisorischen Verwaltung für diese zu ergreifen.
Mitteilungen über die wie oben erfaßten Unternehmen richten die Präsidenten der Provinzen und Länder nicht später als am 1. Dezember 1945 an die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung entsprechender Provinzen oder Länder.
10. Die anliegende Instruktion über die Beschlagnahme und provisorische Verwaltung einiger Eigentumskategorien in Deutschland wird hiermit bestätigt.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung
und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland*

den 7. Dezember 1945

Berlin

*Nachforschung der deutschen Behörden und deutscher Organe
über Bürger der Vereinten Nationen.*

1. Alle örtlichen deutschen Behörden und Organe haben mit den Nachforschungen über Kriegsgefangene und zwangsweise nach Deutschland getriebene Bürger der Vereinten Nationen zu beginnen und alle Nachrichten und Dokumente zu sammeln, die sich auf diese Personen beziehen.

Die Ergebnisse der Nachforschungen und die Dokumentensammlung mit Angabe von Familien-, Vor- und Vatersname, Nationalität und genauen Angaben sind den Militärkommandanten der Bezirke, der Kreise und der Städte zu folgenden Terminen abzuliefern:

- a) Zum 1. Februar 1946 sind alle Aufstellungen einzureichen von Kriegsgefangenen, zwangsweise Fortgetriebenen und Flüchtlingen nach Nationalitäten, die auf dem besetzten Territorium wohnen oder wohnten, ferner ein Verzeichnis aller Anstalten und Betriebe, in denen die genannten Personen arbeiteten, mit dem Hinweis auf Daten und den Zeitraum ihres Verweilens, — alle standesamtlichen Akten, die sich auf diese Personen beziehen,
— alle Angaben über den Begräbnisort von Bürgern der Vereinten Nationen, mit Ausnahme der Gräber, die sich auf Kriegerfriedhöfen der Roten Armee befinden;
- b) zum 1. Mai 1946 sind Aufstellungen des zurückgelassenen Eigentums und aller verbliebenen persönlichen Habe von repatriierten oder verstorbenen Bürgern der Vereinten Nationen,
— alle ärztlichen, juristischen und politischen Unterlagen genannter Personen abzuliefern.

Jede Nichtbefolgung, Verspätung, Ungenauigkeit oder jeder Unwille mit Bezug auf diesen Befehl wird als Verletzung der Verpflichtungen betrachtet, die Deutschland auf sich genommen hat. Die Schuldigen werden zu strenger Verantwortung gezogen.

Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung,
Stellvertreter des Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen
Besatzungstruppen in Deutschland
Armeegeneral *W. Sokolowskij*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant *M. Dratwin*.

